

Tätigkeitsbericht des Landeskirchenrates

Erstattet vor der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts

22. Legislaturperiode – 12. Tagung – 18. bis 19. November 2011

Dezernat III.1: Oberkirchenrat Philipps

Der Bericht der Dezernates III gliedert sich in zwei Teilberichte der Referate 1 und 2, die von ihren Referatsleitern verantwortet werden. Die Gesamtverantwortung des Dezernatsleiters bleibt davon unberührt.

Vorbemerkung

Diesem Bericht liegen die Einzelberichte zugrunde, die von den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Abteilungen verfasst wurden. Ihnen sei an dieser Stelle für präzise Zuarbeit und kompetente Arbeit gedankt.

Landeskirchenamt

Im Landeskirchenamt haben sich im Berichtszeitraum keine personellen oder organisatorischen Veränderungen ergeben; jedoch wird mit Ausscheiden von Frau Meyer als Leiterin der Personalabteilung zu Beginn des nächsten Jahres ein Wechsel vorbereitet. Hierzu steht zusammen mit Frau Göricker Frau Späthe bereit, die bislang als Schwangerschafts- und Mutterschaftsvertretung von Frau Riesch im Rechnungsprüfungsamt eingesetzt ist. Mit einem gewissen Stolz kann gesagt werden, dass die Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten im Hause seit 2004 sehr erfolgreich verlaufen ist mit Frau Riesch, Frau Späthe und Frau Wolff, die sich im 3. Ausbildungsjahr befindet. Ziel ist es, möglichst alle 2 Jahre einen Ausbildungsplatz zu besetzen.

Das Verfahren zur Zertifizierung nach dem „Grünen Hahn“ steht mit der Prüfung der umfangreichen Unterlagen durch die Behörden unmittelbar vor dem Abschluss; die Umsetzung wird eine dauernde Aufgabe bleiben.

EDV

Aktuelle Projekte

Für die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst wurden 24 Laptops angeschafft. Diese werden, ausgestattet mit „Windows 7 Professional, Office 2007 Standard“ und „Avira Antivir professional“, an die Mitarbeiter ausgegeben. In der Evangelischen Grundschule Zerbst wurde ein schulinternes EDV-Netz installiert. Dieses besteht aus einem Server, den beiden PCs der Schulleitung und einem PC-Kabinett mit 6 Computern. Über servergespeicherte Anmeldeprofile und ein mehrstufiges Rechtekonzept ist

es möglich, dass einerseits jeder Schüler an jedem Schüler-PC arbeiten kann und andererseits die Lehrer zentral auf die Arbeitsergebnisse der Schüler zugreifen können. Außerdem wurde ein Klassenraum mit einem Whiteboard (elektronische interaktive Tafel) ausgestattet. Der mit dem Whiteboard verbundene Laptop ist auch in das EDV-Netz integriert und kann somit auch die Arbeitsergebnisse der Schüler zur Besprechung im Unterricht wiedergeben.

Intranet

Einige Nutzer des Intranets beklagen sich über eine langsame Verbindung oder teilweise Verbindungsabbrüche. Dieses liegt fast ausschließlich an schlechten Zugangsbedingungen vor Ort; unser Haus kann in diesen Fällen lediglich beratend zur Seite stehen. Im nächsten Jahr wird der Betrieb unseres Intranets voraussichtlich an ein ausgewiesenes Fachunternehmen vergeben. Damit soll sowohl dem immer weiter steigenden Sicherheitsaufwand als auch einer erhöhten Ausfallsicherheit Rechnung getragen werden.

Anstehende Projekte

Anfang November wird unser Programm zur Liegenschaftsverwaltung ein Update erfahren. Dabei wird die Datenbank auf unseren zentralen Datenbankserver verschoben. Außerdem ist damit die Ausserbetriebnahme eines 10 Jahre alten Servers möglich.

Meldewesen

Mitglieder-Entwicklung

Zum 01. September 2011 hatte die Evangelische Landeskirche Anhalts bei den kommunalen Ämtern 42.885 gemeldete Gemeindeglieder. Damit setzt sich der Schrumpfungsprozess unserer Landeskirche unvermindert fort. Dem gegenüber stehen aber auch **genau 1.000 ungetaufte Kinder** (0-14 Jahre), die in evangelischen Haushalten leben. Die Taufunterlassungen gefährden die Existenz unserer Kirche, insbesondere wenn Gemeinden davon keine Kenntnis nehmen oder sonst nicht reagieren. Diese 1.000 ungetauften Kinder sind ein 1.000-facher Skandal, vor allem aus geistlicher Sicht, aber nicht nur.

Stichtag	Gemeindeglieder	Veränderung zum Vorjahr
01.09.2011	42.885	-6,75%
31.12.2009	45.987	-2,73%
31.12.2008	47.277	-3,05%
31.12.2007	48.766	-3,18%
31.12.2006	50.367	-4,86%
31.12.2005	52.938	-3,77%

31.12.2004	55.014	-3,00%
31.12.2003	56.715	-3,03%
31.12.2002	58.490	-2,58%
31.12.2001	60.036	

Derzeitiger Stand im Landeskirchenamt

Im Frühjahr 2011 haben wir unser neues Meldewesenverfahren KirA (Kirchlicher Arbeitsplatz) in unserer Landeskirche eingeführt. KirA bietet alle Möglichkeiten von NetKIM in einer sich für die Nutzer intuitiv erschließenden Oberfläche. Zusätzlich eröffnet KirA den Gemeinden die Möglichkeit, auf einfache Weise über Seriendruckfunktionen individuell gestaltete Schreiben (z.B. Willkommens- oder Geburtstagsbriefe) zu erstellen. Aktuell sind 48 Personen aus unseren Gemeinden über das landeskirchliche Intranet an KirA angeschlossen. Damit sind diese Gemeinden in der Lage, tagesaktuell auf ihre Gemeindegliederverzeichnisse zuzugreifen und Auswertungen zu erstellen. Alle an KirA interessierten Gemeinden können über die Abt. Meldewesen einen Zugang erhalten.

Datenübermittlungen der kommunalen Meldeämter

Auch 9 Monate nach der letzten Stufe der kommunalen Gemeindegebietsreform kommt es immer noch verstärkt zu Straßenumbenennungen. Diese ziehen dann jeweils wieder eine Bestandsübernahme mit einem Neuaufbau der kirchlichen Regionalstruktur nach sich. Aktuelle Beispiele sind die Kommunen Falkenstein/Harz, Osternienburger Land und Raguhn-Jeßnitz. Allerdings bieten solche Bestandsübernahmen auch immer die Möglichkeit, falsche Daten (z.B. verzogene oder verstorbene Gemeindeglieder) zu bereinigen. Wegen der damit verbundenen Turbulenzen ist der Stichtag vom 31.12.2010 auf den 01.09.2011 verlegt worden.

Veränderungen im Rechenzentrum

Mit der Einführung von KirA wurde die Zusammenarbeit zwischen dem ECKD (EDV-Centrum für Kirche und Diakonie) als kirchlichem Rechenzentrum und der „ekom21“ als Entwickler und Betreiber des Meldewesenverfahrens NetKIM beendet. KirA ist eine vollständige Eigenentwicklung des ECKD und wird auch auf ECKD-eigener Hardware in einem ECKD-Rechenzentrum betrieben.

Ausblick 2012

In 2012 sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, in unserer Landeskirche „**elektronisch unterstützte Kirchenbücher**“ einzuführen. Damit würde den Gemeinden die Möglichkeit geboten, ihre Kirchenbücher ab 2013 elektronisch unterstützt in KirA zu führen.

Die Gemeinschaft der Gliedkirchen der EKD ist gewillt, das **Kardinalproblem im Meldewesen** zu beseitigen: Der Datenaustausch innerhalb der EKD ist störanfällig und scheitert oft an administrativen wie technischen Barrieren. Die Pflege der Mitgliederdaten ist aber von existziellem Belang für alle

Kirchen. Daher muss gewährleistet sein, dass die Mitgliederdaten einschließlich der kirchlichen Daten (Taufe, Konfirmation, kirchliche Hochzeit mit den entsprechenden Perikopen) und dem dazu gehörenden Familiensatz nicht nur zuverlässig erhoben und abgeglichen werden, sondern auch umzugsbedingt mit wandern – über Landes- und Landeskirchengrenzen hinweg. Hierzu hatte die EKD ein Gutachten in Auftrag gegeben und zugleich eine Expertengruppe als Fachberatung eingesetzt, in der Herr Lux mitgearbeitet hat. Zurzeit werden die inzwischen vorliegenden Konzepte geprüft, um zu einem von allen Gliedkirchen getragenen Gesamtkonzept zu gelangen. Dieses soll bis Ende 2014 umgesetzt werden.

Datenschutzbeauftragter

Seit Jahresbeginn hat die Landeskirche gemeinsam mit der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands einen Datenschutzbeauftragten als externen Dienstleister. Er legt der Synode den ersten Bericht (**Anlage 1** als PDF-Datei) vor; er ist im Original im Dezernat einsehbar. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass sowohl im Melderecht als auch im Datenschutzrecht erhebliche Veränderungen zu erwarten sind. Zum einen wird es zunehmend mühsamer, den Anspruch der Kirchen auf einen erweiterten Datensatz zu erklären, zum anderen wird das Datenschutzniveau deutlich steigen, was auch finanzielle Folgen haben wird.

Baubericht

Im Berichtszeitraum wurde **an über 50 gemeindlichen Gebäuden gearbeitet**, hinzu kamen zwei landeskirchliche Bauvorhaben an Schulen. Der Schwerpunkt lag bei den Arbeiten an Kirchengebäuden und wurde kontinuierlich mit Förder- und Eigenmitteln fortgesetzt; bei den Pfarrhäusern ging es im Wesentlichen um Bauunterhaltungsmaßnahmen, da nur eine Neubesetzung erfolgte. Die Baubehilfe betrug 300.000 Euro, eine weitere Erhöhung gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Das Antragsvolumen umfasste fast die dreifache Summe. Zusätzlich konnten aus dem Not- und Härtefallfonds mit 100.000 Euro weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Baubehilföhöhen pro Maßnahme variierten von 1.000 Euro bis 48.000 Euro. Mit Hilfe von Fördermitteln wurde **ein Gesamtbauvolumen von ca. 2,5 Mio. Euro** erreicht. Ziel aller Maßnahmen ist eine kontinuierliche Verbesserung der Bauzustände der Kirchen und der besetzten Pfarrhäuser; ein Überblick zum Zustand der Bausubstanz ist hierfür die Voraussetzung. Eine Aktualisierung der Baupläne, die oft über 100 Jahre alt sind, wäre ebenfalls hilfreich. Das Bauamt empfiehlt eine Aktualisierung in mehreren Jahresscheiben, um die Kosten vertretbar zu halten.

Noch nicht entscheidungsreif ist die Überlegung, Pfarrern im Rahmen der Dienstwohnungspflicht das Ansparen einer Renovierungsrücklage zu ermöglichen; hierzu bedarf es weiterer Abstimmungen. Auch der Urantrag zur Dienstwohnungsvergütung wurde im Dezernat und den betreffenden Abteilungen des LKA intensiv erörtert und statistisch untersucht. Dabei war festzustellen, dass Pfarrhaus-

sanierungen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen immer Vorrang bei der Förderung hatten; der erreichte Ausbauzustand entsprach der Pfarrhausrichtlinie und damit einem modernen mittleren Standard. **Die Hauptprobleme im ländlichen Raum liegen dagegen eher in der konkreten Lage und im Zuschnitt der Pfarrwohnung.** Die Beratung zeigte zudem die Komplexität des Problems in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

Am „Tag des offenen Denkmals“ öffneten in diesem Jahr über 100 unserer 214 Kirchen ihre Türen. Der Tag soll dazu dienen, eine breitere Öffentlichkeit mit kirchlichem Leben vertraut zu machen, Sanierungsaufgaben vorzustellen und Förderer und Sponsoren zu gewinnen. Trotz der frühzeitigen Information durch das Bauamt registrieren sich nicht alle Kirchengemeinden auf der Seite der Deutschen Stiftung Denkmalschutz. Um von vielen Besuchern gerade von außerhalb gefunden zu werden, ist dies jedoch Voraussetzung.

In diesem Jahr wurde der **Verband der Kirchbauvereine Sachsen-Anhalt** gegründet, er soll Kirchbauvereine im Lande beraten. Die Landeskirche ist im Fachbeirat vertreten. Das „**Institut für Diagnostik und Konservierung an Denkmälern in Sachsen und Sachsen-Anhalt**“ feierte kürzlich sein 15jähriges Bestehen. Die Landeskirche ist hier Mitglied. Das Institut beschäftigt sich mit naturwissenschaftlichen Untersuchungsarbeiten ergänzend zur Denkmalpflege und ist auch an wichtigen Vorhaben in Anhalt wie z.B. dem Heiligen Grab Gernrode beteiligt.

Das Vorhaben, in Gernrode für die Stiftskirche mit dem Heiligen Grab als herausragendem Alleinstellungsmerkmal ein Willkommenszentrum zu bauen, wird auch nach der kommunalen Neugliederung mit der Stadt Quedlinburg weiter verfolgt. Der Architektenwettbewerb hat stattgefunden, im Preisgericht war die Kirchengemeinde durch Pfarrer Müller und die Landeskirche durch Frau Förster-Wetzel vertreten. Ausgewählt wurde der Entwurf eines Erfurter Architekturbüros, der auch der Kirchenleitung vorgestellt wurde. Jetzt muss die Stadt Quedlinburg die weiteren Voraussetzungen für die tatsächliche Umsetzung schaffen.

Zusätzliche Aufgaben im Berichtszeitraum entstanden durch den **Erwerb des Schulgebäudes in Köthen sowie die erforderlichen Umbauten und Erweiterungen in der Zerbster Grundschule**. Während in Köthen derzeit eine Bestandsaufnahme erfolgt, erste Arbeiten realisiert wurden, und künftige Bauabschnitte geplant werden, wird in Zerbst der erste von zwei Bauabschnitten umgesetzt. Zusatzkosten entstehen durch einen Schwammbefall und die Unterdimensionierung der Auladecke. Das Wiederauffinden eines Festsaales des ursprünglichen Logenhauses erfordert Untersuchungen und Überlegungen zum weiteren Umgang damit. Im Übrigen zeigt sich der Eigentümer des Gebäudes, die Stiftung zu den drei Weltkugeln, bereit zu einem Verkauf, soweit die Landeskirche gewillt ist, das

Grundstück auf Dauer für schulische Zwecke zu nutzen. Grundlage der Verhandlungen soll ein Verkehrswertgutachten sein, dessen Aussagen vorliegen.

Die Unwetterereignisse vom 11. September haben insbesondere im Kirchenkreis Köthen zu erheblichen Schäden an Dächern und Fenstern geführt. Nach provisorischen Sicherungsmaßnahmen müssen komplette Instandsetzungen insbesondere am Pfarrhaus Preußlitz, der Biendorfer, Wiendorfer, Cörmigker, Gerlebogker und Leauer Kirche erfolgen.

In den **Kirchenkreisen** herrschten unterschiedliche Bauaktivitäten. In den Kirchenkreisen Ballenstedt und Bernburg wurde an ca. 40 % der Kirchen gebaut oder geplant, in Köthen und Dessau etwa an einem Viertel und in Zerbst nur an knapp 10%. Die Gründe sind vielfältig. Gelegentlich werden von Kirchengemeinden auch Schwierigkeiten durch Vakanzen oder Ausfall des Pfarrers beklagt. Eine Vertretung fühlt sich für derartige Aufgaben meist weniger verantwortlich. Die einzelnen Maßnahmen sind kirchenkreisbezogen in der **Anlage 2** aufgeführt.

Für das kommende Jahr wurden wieder verschiedene Förderanträge, insbesondere für Kircheninstandsetzungen mit Stellungnahmen versehen und befürwortet. So ist zu hoffen, dass auch im kommenden Jahr zahlreiche Vorhaben fortgesetzt und neue begonnen werden können. Auch der kontinuierlichen Bauunterhaltung muss weiter Beachtung geschenkt werden, um größere Schäden und damit aufwändige Maßnahmen zu vermeiden.

Rückblick

In den letzten drei Jahren wurde an 185 Kirchen und Pfarrhäusern gebaut. Die Landeskirche stellte 725.000 Euro Baubehilfemittel und zusätzliche Mittel aus dem Not-und Härtefallfonds zur Verfügung. Damit wurde ein Gesamtbauvolumen von ca. 7,2 Mill. Euro umgesetzt bei 5 bis 6 Mill. Euro Fördermitteln. Als **besondere Schwerpunkte** bleiben hervorzuheben: Das Konjunkturpaket II – eine schwierige Materie - wurde realisiert, der 3. Bauabschnitt (Sanierung der Kirchenfenster) des Martinszentrums fertiggestellt, die Arbeiten an den Schulen Köthen und Zerbst haben begonnen. Das landeskirchliche Gebäude Johannisstrasse 12 wurde saniert. Tourismuskonzept und Architektenwettbewerb für das „Willkommenszentrum Stiftskirche Gernrode“ wurden begleitet, die gestohlenen Cranach-Altarflügel der Kliekener Kirche aus dem Landeskriminalamt München heimgeholt und die sehr aufwändige Grundsanierung der Kirche Klieken betrieben.

Landeskirchenkasse (LKK)

In der LKK wurde eine neue Kassengemeinschaft eingerichtet, in der zurzeit die Kassen des Kirchenchorwerkes und des Gustav-Adolphs-Werks (GAW) geführt werden. Um das KFM-Programm effektiv nutzen zu können, arbeiten Frau Honko und Herr Wassermann in dem EKD-weiten KFM-

Anwenderkreis mit, der sich 2mal jährlich trifft, um Verbesserungen und Anregungen vorzuschlagen, zu beraten und diese der KIGST (Kirchliche Gemeinschaftsstelle für EDV) als Softwarehersteller zur Bearbeitung weiterzuleiten.

Gemeindefinanzen

Seit Januar 2011 werden die Kassen der Kirchengemeinden Hecklingen und Wulfen, Diebzig und Maxdorf, seit Juni 2011 die Kassen Hohnsdorf und des Parochialverband Latdorf geführt. Die Belege der Kassen von Hecklingen und Latdorf werden von den Bearbeitern vor Ort im Web erfasst und in der LKK zahlbar gemacht bzw. verbucht, wiederkehrende Ausgaben bzw. Einnahmen auf dem Poolkonto werden im LKA von den Mitarbeitern manuell bearbeitet.

Die Kirchengemeinde St. Nicolai Ballenstedt führt seit Juni und der Hort der GS Köthen seit September die Barkasse über das Web-Modul, die Kirchengemeinde Wolfen wird demnächst folgen. Das Erfassen der Barkasse im Web-Modul ermöglicht eine aktuelle Buchführung sowie eine einfache Abrechnung per Knopfdruck durch den Export in die Basis, wo die Buchungen sofort in das Sachbuch übernommen werden. Gleichzeitig können Spendenbescheinigungen, Quittungen und Anordnungen erstellt werden.

Finanzstand Gemeindekassen

Der Buchungsumsatz im Jahr 2010 belief sich auf rund 15.92 Mill. Euro, die Rücklagen der Kirchengemeinden auf 850.502,99 Euro. Zurzeit werden 23 Kirchenkassen (2010: 22 Kassen) zuzüglich Stiftungskassen etc. von 3 VbE geführt. Das – weiterhin bestehende - Hauptproblem ist, dass einige Gemeinden das Gemeinschafts- oder Poolkonto überziehen. obwohl ein Ausgleich vom Vorortkonto bzw. durch Rücklagenentnahme herbeigeführt werden könnte. Damit wird die Liquidität des Poolkontos über Gebühr in Anspruch genommen und so gegen das Solidarprinzip verstößen. In diesen Fällen werden die Leitungsorgane der Kirchengemeinden aufgefordert, unverzüglich einen Ausgleich zu veranlassen. Andernfalls müssen die Umbuchungen aufgrund von Anweisungen der Finanzaufsicht vorgenommen werden.

Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Im Jahr 2011 wurden durch das Rechnungsprüfungsamt Kirchenkassen in allen Kirchenkreisen geprüft, jedoch fanden gegenüber dem Vorjahr **weniger Vorortprüfungen** statt. Grund dafür war die veränderte Personalstärke im Rechnungsprüfungsamt. Frau Riesch ist seit September 2010 in Elternzeit. Frau Späthe hat die Vertretung für diese Zeit übernommen, jedoch arbeitet sie aufgrund einer Weiterbildung nur 25 Wochenstunden. Teilweise wurde sie auch für andere Vertretungsdienste eingesetzt.

Die **Feststellungen bei den Kassenprüfungen** weichen kaum von den Prüfungsberichten der Vorjahre ab. Örtliche Prüfungen durch die Gemeindekirchenräte (Leitungsorgan), wie in § 142 der Verwaltungsordnung vorgeschrieben, bleiben noch immer die Ausnahme. Aus diesem Grund müsste der Turnus für aufsichtliche Prüfungen, der laut Verwaltungsordnung 5 Jahre beträgt, verkürzt werden. Dies ist jedoch kaum möglich.

Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 2011 wurden vollständig eingereicht und konnten genehmigt werden. Das kleinste Haushaltsvolumen liegt bei 2.205,00 € (2010: 1.010,98 €), das höchste bei 489.190,00 € (KG Gernrode mit Bauhaushalt Heiliges Grab etc.). Nachfolgende Aufstellung soll Auskunft über die **Haushaltsvolumina der Kirchengemeinden** geben:

Haushaltsvolumen	Kirchenkassen 2011	Kirchenkassen 2010	Kirchenkassen 2009
unter 2.000 €	0	2	4
2.001 – 5.000 €	18	20	18
5.001 – 10.000 €	21	22	24
10.001 – 20.000 €	33	30	22
20.001 – 50.000 €	33	30	38
50.001 – 100.000 €	20	24	22
100.001 – 160.000 €	4	4	5
Über 160.000 €	7	6	5

Das Gesamthaushaltsvolumen aller Kirchengemeinden beläuft sich auf 5.383.875,69 € (2010: 5.274.967,60 €.).

Die Einnahmen und Ausgaben wurden für das Rechnungsjahr 2011 wie folgt geplant:

Titel	Text	Betrag	Anteil 2011	Anteil 2010
	Einnahmen			
0	Steuern, Zuweisung und Umlagen, Zuschüsse	1.345.822 €	26,87%	25,20%
1	Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb	1.187.665 €	23,71%	24,50%
2	Kollekten, Opfer, Einnahmen besonderer Art	535.237 €	10,68%	11,05%
3	Vermögenswirksame Einnahmen	1.940.770 €	38,74%	39,25%
	Ausgaben			
4	Personalausgaben	675.418 €	13,48%	13,48%
5	Laufende Sachausgaben für Grundstücke, Gebäude und bewegliches Inventar	2.448.776 €	48,88%	43,36%
6	Verwaltungs- und Betriebsausgaben	526.814 €	10,52%	11,70%
7	Steuern, Zuweisungen und Umlagen, Zuschüsse	183.739 €	3,67%	3,88%
8	Ausgaben besonderer Art - Darlehenszinsen	58.048 €	1,16%	8,56%
9	Vermögenswirksame Ausgaben	1.116.699 €	22,29%	19,02%

Auch in diesem Jahr gilt, dass in unserer Landeskirche einige kleine Gemeinden am Existenzminimum leben. **Der überaus größte Teil der Gemeinden ist mittel- und langfristig in der Lage, seinen Aufgaben gerecht zu werden.**

Bis auf 3 Kirchenrechnungen (alle aus dem Kirchenkreis Köthen) lagen bis zum 15.10.2011 alle Kirchenrechnungen vor. Nach den vorliegenden Kirchenrechnungen ergeben sich folgende Bestände innerhalb der einzelnen Kirchenkreise (Vergleich Rechnungsjahre 2007 bis 2009):

Bestand	Ende 2010	Ende 2009	Ende 2008	Ende 2007
KK Dessau	366.714,02 €	407.351,16 €	412.791,19 €	479.400,23 €
KK Köthen	456.989,61 €	371.935,85 €	259.037,19 €	233.945,44 €
KK Zerbst	542.396,11 €	578.850,41 €	669.001,98 €	590.531,41 €
KK Bernburg	464.322,31 €	447.137,12 €	500.801,37 €	485.661,77 €
KK Ballenstedt	212.791,56 €	126.868,97 €	99.685,39 €	114.312,90 €
Gesamt	2.043.213,61 €	1.932.143,51 €	1.941.317,12 €	1.903.851,75 €
Rücklagen	Ende 2010	Ende 2009	Ende 2008	Ende 2007
KK Dessau	1.335.287,71 €	1.067.635,16 €	1.093.741,04 €	672.535,65 €
KK Köthen	372.393,50 €	443.388,71 €	346.183,67 €	279.164,06 €
KK Zerbst	742.542,02 €	722.461,74 €	547.765,49 €	349.680,71 €
KK Bernburg	653.827,57 €	516.477,69 €	657.483,89 €	542.418,61 €
KK Ballenstedt	374.478,07 €	381.307,76 €	342.465,09 €	374.452,58 €
Gesamt	3.478.528,87 €	3.131.271,06 €	2.987.639,18 €	2.218.251,61 €
Darlehen	Bestand 2010	Bestand 2009	Bestand 2008	Bestand 2007
KK Dessau	148.253,11 €	164.386,15 €	123.770,07 €	196.706,34 €
KK Köthen	347.888,48 €	491.761,21 €	480.275,78 €	580.768,01 €
KK Zerbst	112.231,02 €	139.440,82 €	203.565,01 €	283.199,05 €
KK Bernburg	231.223,68 €	231.638,41 €	233.602,71 €	210.027,58 €
KK Ballenstedt	366.007,02 €	364.677,13 €	460.050,94 €	506.975,32 €
Gesamt	1.205.603,31 €	1.391.903,72 €	1.501.264,51 €	1.777.676,30 €

Bei den Beträgen 2010 handelt es sich wegen der noch ausstehenden Rechnungen um vorläufige Zahlen. **Nach aktuellem Abrechnungsstand haben sich Bestände und Rücklagen erhöht, die Darlehensbestände vermindert.** Diese Entwicklung weist deutlich auf eine sich verbessende Finanzstruktur hin, also auf wirtschaftlich leistungsfähigere und zugleich krisenfestere Gemeinden. Das ist – auch vor dem Hintergrund des „Erweiterten Solidarpaktes der EKD“ - von erheblichem Gewicht.

KFM

Den Kirchengemeinden stehen für die Nutzung des Haushalts-, Buchungs- und Kassenprogrammes KFM (Kirchliches Finanzmanagement) 2 Varianten zur Verfügung:

1. Das „Rundum-Sorglos-Paket“ bietet die weitestgehende Entlastung einer Kirchengemeinde von der Kassenführung über die Haushaltsplanung bis zur Rechnungslegung durch unsere Landeskirchenkasse.
2. Mit dem KFM-Webmodul kann die Gemeinde ihre Kassenführung selbst erledigen und nutzt dazu einen geschützten Zugang via Internet, die Landeskirchenkasse dient lediglich als Zahlstelle für ihre Buchungsanweisungen.

Das Webmodul (Punkt 2) nutzen zurzeit die Kirchengemeinden St. Jakob Köthen (Kirchenkasse, Kindergarten, Hort), Hecklingen und der Parochialverband Latdorf. Ab 2012 will die Martinsgemeinde Bernburg die Buchführung auf KFM umstellen. Weitere Anfragen wurden bereits gestellt. Insgesamt lassen sich **die Vorteile der Nutzung Programmes** wie folgt zusammenfassen:

Das Programm KFM ist ein System, das für seine Aufgaben speziell im kirchlichen Raum erstellt und von den betreffenden kirchlichen Stellen zertifiziert ist. Die Software ist auf die kirchliche Haushaltssystematik ausgerichtet, lässt sich aber modular erweitern auf zukünftige Anforderungen. Die Pflege der Software ist dauerhaft gesichert und erfolgt durch das Landeskirchenamt. Die Erledigung der anfallenden Arbeiten erfolgt qualifiziert, zuverlässig und zeitnah. Dabei wird der gesamte Zahlungsverkehr über die Landeskirchenkasse abgewickelt. Die Finanzanlagen der Gemeinden können in größeren Beträgen günstiger angelegt werden, kurzzeitige Liquiditätsengpässe werden über das Gemeinschaftskonto („Poolkonto“) überbrückt. Die ständige Haushaltsüberwachung warnt frühzeitig vor drohenden Schieflagen. Haushaltsplanung und Rechnungslegung erfolgen rechtzeitig, übersichtlich, nachvollziehbar und beweissicher.

Einige Kirchengemeinden nutzen immer noch Fremdprogramme für die Kassenführung (Lexware, Excel). Mit Rundschreiben 26/2010 wurde informiert, dass die Nutzung nicht zugelassener Software bis spätestens 31.12.2011 zu beenden sei (LKR-Beschluss vom 15.12.2009). Die Nutzung über diesen Zeitpunkt hinaus führt zum **Ausschluss vom Zahlungsverkehr mit der Landeskirche, dem Verlust der Prüfbarkeit der Kirchenkasse und damit zur zwingenden Verweigerung der Genehmigung von Haushalt und Jahresrechnung**. Mit Rundschreiben 45/2010 vom 15.12.2010 wurde darauf noch einmal hingewiesen, zusätzlich wurde noch einmal der Umstieg auf KFM, die damit verbundenen Kosten und die Angebote zur Hilfestellung erläutert. Mit Schreiben vom 07.09.2011 wurden die betreffenden Kirchengemeinden nochmals auf diesen Sachverhalt hingewiesen mit der Aufforderung, bis zum 30.09.2011 mitzuteilen, wie die Buchführung ab 01.01.2012 vorgenommen werden soll. Bis zu diesem Datum lagen keine Antworten vor. Nochmals sei darauf hingewiesen, dass eine Programmvorstellung durch die Mitarbeiter des RPA oder der EDV-Abteilung in den Gemeinden – auch ggf. kurzfristig - erfolgen kann. Da immer wieder Zweifel an der Berechtigung für diese Entscheidung des LKR

geäußert wurden, hat der Dezernent vor dem Dessauer Konvent die Rechtslage hierzu erläutert, nachzulesen in **Anlage 3** zusammen mit dem Rundschreiben 45/2010.

Finanzstatistik

Trotz des steten Rückgangs der Mitgliederzahlen hat sich das **Gemeindekirchgold** (GKG) auf der Ebene der Landeskirche als „Pro-Kopf-Betrag“ stetig nach oben entwickelt: Während es im Jahr 2000 5,24 € betrug, liegt es 2010 bei 8,41 €, ein Plus von 60,5 %; gegenüber 2009 beträgt der Zuwachs 0,42 € oder 5 %. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist in allen Kirchenkreisen erfolgt, wobei der KK **Dessau mit 10,50 €** und einer Steigerung vom 0,87 € (9 %) deutlich an der Spitze steht. Der KK Zerbst liegt mit 9,28 € nur 0,03 € über seinem Vorjahresergebnis, aber weiter auf Platz 2. Der dritte Platz wird vom KK Ballenstedt mit 8,87 € gehalten, d.h. 0,10 € oder 1,1% mehr als '09. Etwas aufgeholt hat der KK Bernburg mit 6,96 €, einem Plus von 0,35 € (5,53%), während der KK Köthen souverän den fünften Platz mit 5,51 € und einer Steigerung von 0,28 € (5,53%) gegenüber dem Vorjahr verteidigt. **Das absolut beste Ergebnis hat die KG Eichholz (KK Zerbst) mit 20,95 € erzielt**, gefolgt von St. Georg Dessau mit 18,94 €. Betont sei in diesem Zusammenhang, dass es sich bei dem GKG um eine Pflichtaufgabe der Gemeinden handelt, allerding um eine freiwillige Gabe der Gemeindeglieder. Die GKG-Tabelle dient ausschließlich als Orientierungshilfe, von der Abweichungen zulässig und ggf. geboten sind. Dies muss jede Kirchengemeinde in eigener Verantwortung entscheiden.

Neben dem GKG als relativ stabiler Finanzquelle ist das **Spendenaufkommen** für die eigene Gemeinde von besonderer Bedeutung, insbesondere bei Bauvorhaben. Daher ist das Aufkommen nicht so konstant wie das GKG, hat sich aber im Laufe der Zeit kontinuierlich nach oben entwickelt. Lag es im Jahr 2000 bei 407.369 Euro, hat es im Jahr 2010 mit 594.188 Euro eine neue Höchstmarke vor den Ergebnis von 539.379 Euro im Jahr 2009 erreicht, wobei im Jahr 2005 mit 355.898 Euro ein absoluter Tiefpunkt gesetzt worden war. **Der KK Dessau hält - auch dank einer Erbschaft - mit 247.102 Euro den Löwenanteil**, während die Erträge für die übrigen Kreise zwischen 82.500 Euro und 90.500 Euro dicht beieinander liegen. Im vergangenen Jahr rangierte der KK Dessau mit 131.895 Euro noch hinter dem KK Ballenstedt mit 143.417 Euro; der KK Zerbst warb 101.107 Euro ein. Köthen kam auf 91.860 Euro, Bernburg erreichte 71.099 Euro. Mit der vertraglichen Bindung von Frau Alexandra Ripken als unserer Fundraiserin zum Jahresbeginn besteht die begründete Aussicht, dass in diesem Bereich ein größeres Potential erschlossen werden kann.

Das landeskirchliche **Kollektenaufkommen** ist insgesamt erstaunlich stabil, wenn auch mit gelegentlichen Ausschlägen. Die Ortskirchenkollekte (OK) betrug im Jahr 2000 130.112 Euro, stieg im Jahr 2002 auf 149.373 Euro, erreichte im Jahr 2005 mit 150.795 Euro einen Höchstwert, fiel im Jahr 2008 auf 128.099 Euro, um im Jahr 2010 148.436 Euro zu erreichen, 6.049 Euro mehr als im Vorjahr. Von daher ist **kein Bruch der Kontinuität durch die Umstellung des Kollekteneplanes (2009)** festzustellen,

auch wenn es deutliche Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde gibt. Dasselbe gilt generell auch für die Landeskirchlichen Kollektien (LK): Ihr Erträge schwanken zwischen 165.000 Euro (2001) und 191.000 Euro (2002) und liegen seit 2007 etwas unter 170.000 Euro mit 169.351 Euro für 2010. Es wird zunehmend von der Möglichkeit einer 2. Sammlung Gebrauch gemacht; andererseits zeigt sich auch, dass immer wieder entgegen den Vorschriften der VwO und des Haushaltstrechtes die eine Kollekte auf LK und OK hälftig aufgeteilt wird. Gelegentlich ist dies auch am Heiligabend geschehen.

Eine Zusammenfassung als Diagramm enthält **Anlage 4**.

Stiftungen

Im Bereich unserer Landeskirche übt der LKR die **Stiftungsaufsicht über 17 kirchliche Stiftungen** bürgerlichen Rechtes aus, von denen 5 Mitglieder im Diakonischen Werk sind. Die Vermögensausstattung ist sehr unterschiedlich und geht von „unter 50.000 Euro“ bis „über 3.000.000 Euro“. Die weit überwiegende Zahl unserer „Hospitalstiftungen“ hat einen starken Vermögensverfall erfahren müssen, sodass neue Wege erkundet werden sollten, wie sie ihren Auftrag hier und heute, aber auch in Zukunft umsetzen wollen. Dies betrifft zum einen die Überarbeitung und Umsetzung des Stiftungszwecks, zum anderen die Einwerbung von Stiftungskapital. Diese nunmehr kleinen, aber oftmals in der Geschichte eines Ortes wohl verankerten Stiftungen können sich als Kern eines christlich-bürgerschaftlichen Engagements mit Ausstrahlungskraft erweisen. Aber auch alle anderen Stiftungen tragen dazu in sich die Chance. Die Stiftung „Evangelisches Anhalt“ fällt insoweit aus dem Rahmen, da sie vor einem Jahr genau dazu ins Leben gerufen wurde. Ihr Auftrag ist nun in erster Linie, das Stiftungskapital zu mehren und für die Ziele unserer Stiftung zu werben. Dazu gehört es auch, als Dach für (unselbständige) Stiftungen von Kirchengemeinden oder Regionen zu fungieren und entsprechend anregend tätig zu werden. Die Zusammenarbeit mit unserer Fundraiserin und die enge Verbindung zum „Bundesverband deutscher Stiftungen“ (Berlin) sind hierfür förderlich. Alle Stiftungen und entsprechend Interessierte seien schon jetzt auf den **Dritten Stiftungstag Sachsen-Anhalt am 4.5.2012 in Dessau** hingewiesen, der in Vorbereitung ist und an dem auch die Landeskirche aktiv beteiligt sein wird, unter anderem mit Auslobung und Vergabe eines eigenen Stiftungspreises.

Finanzverantwortung

Aus dem Auftrag der Kirchen zu **Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung** folgt neben vielem anderem auch die Einsicht, dass die Finanzmittel der Kirche nicht nur in ihrem Ertrag diesem Auftrag zu dienen haben, sondern auch dort, wo sie angelegt werden. Der gesamte Umgang mit dem Geld der Kirche erfolgt in Verantwortung vor Gott. Hierzu hat jüngst ein Arbeitskreis im Auftrag des Rates der EKD einen „Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“ als „EKD-Texte 113“ vorgelegt; der Dezernent hat daran mitgewirkt. Dieser Leitfaden gibt Anlass, die landeskirchlichen Anlagerichtlinien zu überprüfen, auch wenn diese schon die **Anlageziele Liquidität**,

Sicherheit, Rentabilität und ethische Verantwortbarkeit zum Inhalt haben. Die landeskirchlichen Finanzmittel sind ausschließlich entsprechend dieser Ausrichtung angelegt. Ferner kann festgestellt werden, dass das Thema „Nachhaltigkeit und ethisches Investment“ in Deutschland einen sehr deutlichen Aufschwung erlebt, auch und gerade in diesen unsicheren Zeiten. Dabei zählen Ev. Ruhegehaltskasse und die Bank für Kirche und Diakonie eG als herausragende und in Fachkreisen kommunizierte Beispiele für den Erfolg dieses Ansatzes und als glaubwürdiges kirchliches Engagement.

Versorgung

Zu Beginn des Jahres wurde die **Erhöhung der Absicherung der Versorgung** bei der ERK (Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt) gemäß dem Beschluss der Landessynode vollzogen. Damit sind die Versorgungsanwärter ab dem Jahrgang 1956 mit 2,5 Eckpersonen abgesichert. Jedoch sind die Haushaltsrisiken aus dem Bereich der Versorgung nicht vollständig abgedeckt. Vielmehr muss bedacht werden, dass weitere Besoldungsanpassungen an das Referenzniveau „West“ auch zu einer höheren Versorgung und damit zu einem erhöhten Absicherungsbedarf führen. Zudem ergibt sich im „Altbestand“ (Ruhestand vor 1995) ein sehr viel langsameres Absinken als erwartet: so haben sich die Ausgaben für diesen „sterbenden Verband“ vom Jahr 2000 mit 393.152 Euro über 436.145 Euro (2003) bis 2011 auf 372.116 Euro (-5,35%) entwickelt. Im selben Zeitraum hat sich **der Versorgungsaufwand** insgesamt von 846.235 Euro (2000) auf 1.459.673 Euro (2010) oder um 72,5% gesteigert (vgl. **Anlage 5**). Die Zahl der Versorgungsfälle hat sich seit 1995 (Eintritt in die ERK) von 60 auf 79 (2010) nach oben entwickelt; eine stetige Steigerung in den nächsten 15 Jahren ist zu erwarten.

Die ERK hat auch im vergangenen Jahr **hervorragende Arbeit** geleistet. Dies gilt nicht nur für die geräuschlose und effiziente Zahlung der Versorgungsbezüge trotz einer schier unüberschaubaren Rechtsentwicklung in Bund, Ländern und Landeskirchen, sondern auch bei der Vermögensverwaltung. Das Vermögen hat sich bei allen Turbulenzen an den Aktien- und Rentenmärkten in den ersten acht Monaten des Jahres 2011 nur um rd. 4 % vermindert und so in seiner diversifizierten Struktur als widerstandsfähig erwiesen. Zu dessen Stabilisierung und Optimierung werden regelmäßig Asset-Liability-Studien durchgeführt, die sich sowohl mit der Anlage-, als auch mit der Verpflichtungsseite befassen. So hat das Institut für Finanz- und Aktuarwissenschaften – ifa – in Ulm eine „**Aktualisierung der Sterblichkeitsuntersuchung für die ERK**“ im August 2011 vorgelegt. Daraus ergibt sich eine nicht unerhebliche Abweichung der Sterblichkeit von Pfarrern und ihren Frauen gegenüber der „Normalbevölkerung“: sie werden deutlich älter. Dies hat langfristig Konsequenzen für die Beitragsseite. Zur frühzeitigen Erkennung und Abwehr von allen relevanten Risiken hat die Kasse ein **Risikohandbuch** erarbeitet, das in der Folgezeit durch ein spezielles Risikomanagement umgesetzt wird. Ferner hat die Kasse mit Wirkung vom 1.1.2012 eine **neue Satzung** erhalten, die jedoch an den grundlegenden Strukturen und Leitentscheidungen festhält. Aus der Geschäftsführung im Auftrag des Verwaltungsrates ist ein Vorstand mit einer gesteigerten Eigenverantwortlichkeit geworden; der Verwaltungsrat

wird nun von einem Präsidium mit satzungsmäßigen Aufgaben geleitet, bleibt aber das zentrale Steuerungsgremium der Kasse, in dem jede Mitgliedskirche mit einer Stimme vertreten ist. Der „Gemeinsame Ausschuss der Kirchenleitungen“ wird umbenannt in „Gemeinsamer Ausschuss der Mitgliedskirchen“ und bleibt mit seinem Entlastungsrecht oberstes Organ; die Landeskirche ist durch den Synodalen Br. Gerhard Erfurth vertreten, der vom LKR auch für die nächste Entsendungsperiode berufen worden ist. Der Verwaltungsrat hat auf seiner Sitzung am 6.10.2011 Herrn Dr. Helmut Matthey, den bisherigen Geschäftsführer, zum Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter Herrn Klaus Bernshausen zum weiteren Vorstandsmitglied gewählt; Vorsitzende des Präsidiums des Verwaltungsrates wurde OKR'in Karin Kessel (Pfalz) als bisherige Vorsitzende.

Erweiterter Solidarpakt

Das Berichtswesen des Erweiterten Solidarpaktes der EKD gibt Auskunft über den Status einer Gliedkirche und die Entwicklung wesentlicher Kennziffern. Im vergangenen Berichtszeitraum haben sich für Anhalt die Kennziffern hinsichtlich unserer Mitgliederentwicklung, des Anteils evangelischer Christen an der Bevölkerung, der Zahl unserer Kirchen und des Kirchensteuer-pro-Kopf-Aufkommens nicht verändert; sie liegen weiterhin am unteren Rand innerhalb der EKD. Eine kurzfristige Änderung der Situation ist nicht zu erwarten. Besonderes Augenmerk wird auf die **Beobachtung der Personalkostenentwicklung und die Absicherung der Versorgungslasten** gelegt, um diesen langfristig wirksamen Risiken rechtzeitig zu begegnen. Unsere Landeskirche hat mit ihrer flexiblen Personalpolitik und der Erhöhung der ERK-Absicherung angemessen reagiert; sie muss allerdings diesen Weg konsequent weiterführen.

Seelsorgegeheimnisgesetz

Wenn – wie kürzlich in Jena geschehen – die Polizei ein Pfarrhaus durchsucht, wird deutlich, worum es beim Schutz des Seelsorgegeheimnis geht. Dieses zu schützen und zu wahren ist Pflicht des Staates wie der Kirche einschließlich ihrer Seelsorger. Dieser Schutz wird in der Strafprozessordnung (StPO) und den Polizeigesetzen der Länder grundsätzlich ausgesprochen; auch das Bundesverfassungsgericht hat hierzu Klärendes gesagt. Das Pfarrdienstrecht verpflichtet jeden Pfarrer zur unverbrüchlichen Wahrung des Beichtgeheimnisses. Jedoch fehlte es bis vor kurzem an einer kirchengerichtlichen Regelung, die aus evangelischer Sicht den Schutz des Seelsorgegeheimnisses funktional und formal umreißt. Die EKD hat 2009 das Seelsorgegeheimnisgesetz in Kraft gesetzt, das diesen Mangel behebt. Die Kirchenleitung hat am 13.10.2011 die Zustimmung zu diesem Gesetz gem. § 2 Abs. 2 KG zur Veröffentlichung und Wirksamkeit von kirchengerichtlichen Regelungen erteilt und den Rat der EKD um unverzügliches Inkraftsetzen für unsere Landeskirche gebeten. Zugleich hat sie darauf hingewiesen, dass das Seelsorgegeheimnis und sein Schutz breit zu erörtern sei, um Kirche und Öffentlichkeit zu sensibilisieren. Eine kurze Darstellung des Gesetzes ist **Anlage 6** zu entnehmen.

Schlussbemerkung:

Dieser Bericht ist der letzte ordentliche Bericht des Dezernenten, der voraussichtlich zum 31.8.2012 in den Ruhestand versetzt werden wird. Für einen Rückblick auf dann 12 ½ Jahre im Dienst in der Anhaltischen Landeskirche ist es noch zu früh. Aber es ist Zeit zu danken: allen Mitstreitern, Weggefährten, Opponenten, den haupt- und ehrenamtlich Engagierten an „der Sache mit Gott“ auf allen Ebenen, also der Gemeinde, der Landeskirche und darüber hinaus. Der erste wie der letzte Dank gebührt jedoch dem HERRN der Kirche, der auch weiterhin seine Hand segnend über unser Anhaltland halten möge.

Wolfgang Philippss

Oberkirchenrat

Anlage 1

Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten (DSB) für die Evangelische Landeskirche Anhalts für den Zeitraum 2010 / 2011

0. Einführung

Mit Beginn des Jahres 2011 erfolgte die Berufung der Unterzeichnenden zur Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Landeskirche Anhalts für den Bereich der verfassten Kirche. Der persönliche Kontakt zum Landeskirchenamt wurde hergestellt und Verfahrensweisen abgestimmt. Eine Datenschutzzanalyse im Landeskirchenamt wurde durchgeführt. Die Vorortpräsenz der DSB hat sich etabliert.

1. Rechtsentwicklungen

1.1 auf Bundesebene

Derzeit erfolgt eine erneute Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes. Dabei handelt es sich um die Gesetzgebung zum Arbeitnehmerdatenschutzgesetz. Dieses liegt mittlerweile, in Form eines Regierungsentwurfes, vor und soll noch im Jahre 2011 ins bestehende Bundesdatenschutzgesetz eingearbeitet werden.

Dazu wird der derzeitige § 32 um die § 32 a - 32 l erweitert.

Das DE-Mail-Gesetz (auch Bürgerportalgesetz genannt) hat derzeit noch keine großen Wirkungen entfaltet. Lediglich die Deutsche Post ist zertifizierter Anbieter für elektronische Kommunikation, die als rechtssicher gilt. Die Entwicklung auf diesem Gebiet ist daher weiter zu beobachten und noch nicht relevant für die Anwendung in unserer Landeskirche.

1.2 in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Aufgrund der derzeit laufenden Arbeiten an der erneuten Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes, wurde das DSG – EKD im zurückliegenden Berichtszeitraum nicht novelliert. Erst im Jahr 2012 (Herbstsynode der EKD) soll das novellierte DSG – EKD verabschiedet werden und zum 01.01. 2013 in Kraft treten. Erst danach ist es sinnvoll, mit der Erarbeitung einer entsprechenden Durchführungsverordnung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu beginnen.

2. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbeauftragten

Die Unterzeichnende hat im zurückliegenden Berichtszeitraum an dem Treffen des ERFA - Kreises der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) teilgenommen. Das Treffen dieses Arbeitskreises, im Dezember 2010, fand in den Räumen der Dreikönigskirche Dresden statt.

Die Datenschutzbeauftragten der EKD trafen sich dieses Jahr in Brüssel. Dort wurden die Rolle, Stellung und Aufgaben der Datenschutzbeauftragten in den Gliedkirchen der EKD diskutiert. Im Ergebnis wurde durch die EKD eine Umfrage in den Gliedkirchen, bezüglich der Ausstattung der Datenschutzbeauftragten, im Bereich der verfassten Kirche und der Diakonie, durchgeführt.

Die Fachgruppe der Datenschutzbeauftragten Ost, der die Unterzeichnende angehört, trifft sich dieses Jahr in Rathen.

3. Schulung und Qualifizierung

Im zurückliegenden Berichtszeitraum wurde eine Erstschulung für die Mitarbeiter des Landeskirchenamtes durchgeführt. Derzeit erfolgt die Erarbeitung und Abstimmung eines flächendeckenden Schulungsplanes.

4. Anfragen und Anrufungen

Im zurückliegenden Berichtszeitraum gab es u.a. Anfragen an die DSB, bezüglich der Rechtmäßigkeit von Datenübermittlungen durch das Landeskirchenamt an Dritte. Nach Prüfung durch die Unterzeichnende, konnte den Anfragen abgeholfen werden.

5. Vorausschau

Im neuen Berichtszeitraum wird die Unterzeichnende die Ergebnisse der Datenschutzzanalyse mit den Verantwortlichen kommunizieren und weitere Schritte abstimmen. Die DSB wird Datenschutzkontrollen in den Kirchenkreisen und deren Gemeinden durchführen.

Chemnitz, 23.09.2011



Annette Buder
Datenschutzbeauftragte
der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Anlage 2

Maßnahmen an Kirchen und Pfarrhäuser von 10/2010 – 9/2011 (soweit nicht anders bezeichnet, handelt es sich um das Kirchengebäude)

Kirchenkreis Ballenstedt

> Gernrode	Heiliges Grab, Architektenwettbewerb
> Gernrode, Pfarrhaus	Dachsanierung
> Güntersberge	Dachsanierung
> Hoym	Sicherungsarbeiten Turm
> Reinstedt	Turm
> Neudorf	Fenster
> Radisleben	Fassade

Im Kirchenkreis Ballenstedt wurden die Restaurierungsarbeiten am Heiligen Grab der Gernröder Stiftskirche fortgesetzt, die umfangreiche Dachsanierung an der Kirche Güntersberge wurde beendet. Das Pfarrhaus Gernrode erhielt eine neue Dachdeckung; in Radisleben, Reinstedt, Neudorf und Hoym wurden Arbeiten geplant oder realisiert.

Kirchenkreis Bernburg

> Hecklingen, Pfarrhaus	Dachsanierung
> Großwirsleben	Planungsarbeiten
> Freckleben	Untersuchungsarbeiten
> Martin Bernburg	Turm (Teil) Fassadeninstandsetzung
> Marien Bernburg	Turm- Erdgeschoß, WC- Einbau
> Aderstedt	Planungsarbeiten
> Latdorf	Dachrinnen
> Neundorf	Innenraum
> Nienburg, Pfarrhaus	Abwasseranschluss
> Mehringen	Dach Apsis
> Baalberge	Radfahrerkapelle
> Gröna	Turmsicherung
> Schackstedt	Dachreparatur
> Plötzkau, Pfarrhaus	Fenster
> Plötzkau	Planungsarbeiten Schiff

Im Kirchenkreis Bernburg stellten sich die Arbeiten am Turmmauerwerk der Martinskirche als wesentlich umfangreicher heraus, es konnte vorerst nur der erste Teilabschnitt fertiggestellt werden. In die Marienkirche wurden WC und Teeküche eingebaut, in Baalberge eine kleine Radfahrerkapelle in der Sakristei in Dienst genommen. In Gröna läuft die Turmsicherung noch im Rahmen des Förderprojektes „Türme im Saaleland“. Die Dachsicherung am Hecklinger Pfarrhaus soll in Kürze beginnen, in Neudorf gehen die Arbeiten im Innenraum weiter. Freckleben, Großwirsleben, Aderstedt und Plötzkau sind noch mit den Planungsarbeiten und der Fördermittelbeschaffung beschäftigt. An weiteren Gebäuden wurden kleinere Reparaturen durchgeführt.

Kirchenkreis Köthen

> Großwülkritz	Fenster
> Kleinbadegast	Reparaturarbeiten
> Radegast	2 Fenster
> Piethen	Dachsanierung, Fassadensanierung, Turminstandsetzung
> Baasdorf	Turminstandsetzung
> Weißbandt-Gölzau, Pfarrhaus	Dachsanierung, Teilinstandsetzung Fassade
> Pißdorf	Planungsarbeiten
> Riesdorf	Dach-Planungsarbeiten

> St. Jakob Köthen, Pfarrhaus	Tischlerarbeiten
> Kleinwülknitz, Pfarrhaus	Abriss
> Preußlitz, Pfarrhaus	Komplettinstandsetzung
> Maasdorf	Zimmerarbeiten
> St. Jakob Köthen	Beleuchtung

Im Kirchenkreis Köthen konnte die umfangreiche Instandsetzung der Piethener Kirche abgeschlossen werden. Die Einweihung des Turmes wurde in Baasdorf gefeiert, das Pfarrhaus Weißandt-Gölzau erhielt eine neue Dachdeckung. Das Preußlitzer Pfarrhaus wurde komplett zum Neubezug instandgesetzt; die Bewertung der Eigenleistungen gestaltete sich als schwierig. Das ruinöse Pfarrhaus in Kleinwülknitz musste abgerissen werden. Die Turminstandsetzung in Pißdorf hat auf Initiative des Fördervereines begonnen, durch eine Einzelstiftung werden in Radegast zwei weitere Fenster künstlerisch gestaltet und eingebaut.

Kirchenkreis Dessau

> Reupzig	Innenraumfassung
> Dessau Christus	Fenstersanierung
> Bobbau	Innenraumfassung
> Dessau-Alten	Planung Fassade
> Dessau Petrus	Planung Teildachsanierung
> Goltewitz	Tür
> Oranienbaum, Pfarrhaus	Fenster
> Oranienbaum	Reparaturarbeiten
> Wörlitz	Reparaturarbeiten
> Quellendorf	Planungsarbeiten Turm
> Schierau	Turmeingang
> Jeßnitz	Außenanlage

Im Kirchenkreis Dessau konnte in der Reupziger Kirche nach Schwammsanierungsarbeiten der erste Bauabschnitt der Innenraumfassung fertiggestellt werden. Auch die Bobbauer Kirche erhielt eine neue Ausmalung. Für die Kirchen Dessau Alten, Dessau Petrus und Schierau werden Planungsarbeiten ausgeführt, in Jeßnitz konnte die Außenanlage übergeben werden.

Kirchenkreis Zerbst

> Badewitz	Turmsanierung
> Nedlitz	Fassadenarbeiten, Fenster
> Buko	Untersuchung Taufengel
> Neeken	Innenraum
> Klieken	Außenwandinstandsetzung, Turmsicherung, Innenraum
> Coswig	Restaurierungsarbeiten

Im Kirchenkreis Zerbst wurde die Fassade der Nedlitzer Kirche sowie der Badewitzer Kirchturm fertiggestellt, in Neeken gingen die Arbeiten im Innenraum weiter. Der 3. Bauabschnitt der komplexen Sanierung der Kliekener Kirche zur Wiederaufhängung der Cranach-Altarflügel läuft, auf Grund reduzierter Fördermittel muss sich noch ein weiterer Abschnitt im Jahr 2012 anschließen.

Landeskirchliche Vorhaben

- > Schule Köthen
- > Schule Zerbst
- > Restarbeiten Schule Bernburg

Anlage 3

Kirchengemeinde und Landeskirche im Gefüge der Finanz- und Verwaltungsverfassung

1. Gemäß § 1 der KirchVerf baut sich die Landeskirche auf „der Gemeinde“ auf. Dies ist als Strukturprinzip und ecclesiologische Aussage zutreffend. Das bedeutet aber nicht, dass jede Gemeinde für sich und losgelöst von der Landeskirche existiert. Vielmehr besteht ein Geflecht von Wechselbeziehungen zwischen Gemeinde und Landeskirche.
2. Die Kirchengemeinde als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig „nach Maßgabe der Verfassung“ (§ 6 Abs. 1 Verf). Diese „Selbstverwaltungsautonomie“ bedeutet, dass sie selber bestimmt, wie sie ihre eigenen Angelegenheiten regelt, insbesondere wofür sie ihr Geld ausgibt.
3. Organ ihrer Selbstverwaltung ist der Gemeindekirchenrat. Der ist nicht nur „geistliche, geschwisterliche Leitung der Kirchengemeinde“ gem. § 15 Abs.1 KirchVerf, sondern er „verwaltet Vermögen und Finanzen, Gebäude und Grundstücke ... und ist für deren sinnvolle Verwendung verantwortlich“ (§ 15 Abs. 2).
4. Die Selbstverwaltungsautonomie ist jedoch – genau wie bei einer Kommune – nicht unbegrenzt; sie richtet sich „nach den Maßgaben der Verfassung“ (s.o.). Wenn sich z.B. ein GKR weigert, bestimmte gesetzliche Leistungen oder Ausgaben in den Haushalt aufzunehmen, kann der LKR die Aufnahme in den Haushalt bewirken und weitere Anordnungen treffen (§ 16 Abs. 4). Die Verfassung enthält in § 17 sieben Aufgabenbereiche, bei denen der GKR gültige Beschlüsse nur mit Genehmigung des LKR fassen kann, z.B. zur Aufstellung des Haushaltsplanes oder Legung der Jahresrechnung. Im Übrigen hat der GKR die kirchlichen Gesetze und Verordnungen zu beachten (§ 16 Abs. 2). Wenn ein GKR gesetzwidrige Beschlüsse fasst oder die Anordnungen des LKR nicht ausführt, kann ihn dieser (der LKR) auflösen (§ 18 Abs. 1). In der Kirchenverfassung heißt es zum Aufgabenbereich des LKR entsprechend in § 63 Abs. 4 lit. n): „Er beaufsichtigt die Verwaltung in den Kirchengemeinden.“
5. Diese Aufsicht wird kirchenrechtlich weiter konkretisiert durch das „Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung“ der EKU und - darauf aufbauend – mit der „Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union“ – kurz: unsere VwO, ergänzt um die Durchführungsverordnungen des LKR. In § 13 Abs. 1 VwO heißt es: „Das LKA (Landeskirchenamt) führt nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze die unmittelbare Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden. Es hat die wirtschaftliche Lage der Kirchengemeinden...zu überwachen, die Gemeinden...zu beraten sowie die Abstellung von Mängeln zu veranlassen. Soweit die ordnungsgemäße Vermögens- und Finanzverwaltung in den Gemeinden gefährdet ist, haben sie (d.h. die Gemeinden) dafür zu sorgen, dass die Mängel beseitigt werden.“
6. In der VwO und ihren Durchführungsverordnungen sind nun die Regelungen aufgeführt, die konkret für die Vermögens- und Finanzverwaltung zu beachten sind. Sie dienen weder der Knebelung der Kirchengemeinden, noch der Selbstbefriedigung des LKA, in Sonderheit des RPA. Vielmehr stellen sie den Standard ordnungsgemäßer Verwaltung öffentlicher Mittel dar, der – mit geringen Abweichungen – in der gesamten EKD gilt und auch schon in den wesentlichen Bestimmungen lange zuvor gegolten hat.
7. Die Landeskirche baut sich auf der Gemeinde auf. Das ist richtig. Die Gemeinde steht unter der Finanz- und Vermögensaufsicht der Landeskirche. Das ist auch richtig. Das ist so. Darüber braucht es keinen Streit zu geben.

Dessau-Roßlau, 29.11.10; phil

Rundschreiben Nr. 48/10 vom 15.12.2010 (Auszug)**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden****Absenkung der Gebühren für das Führen von Kirchenkassen im Landeskirchenamt**

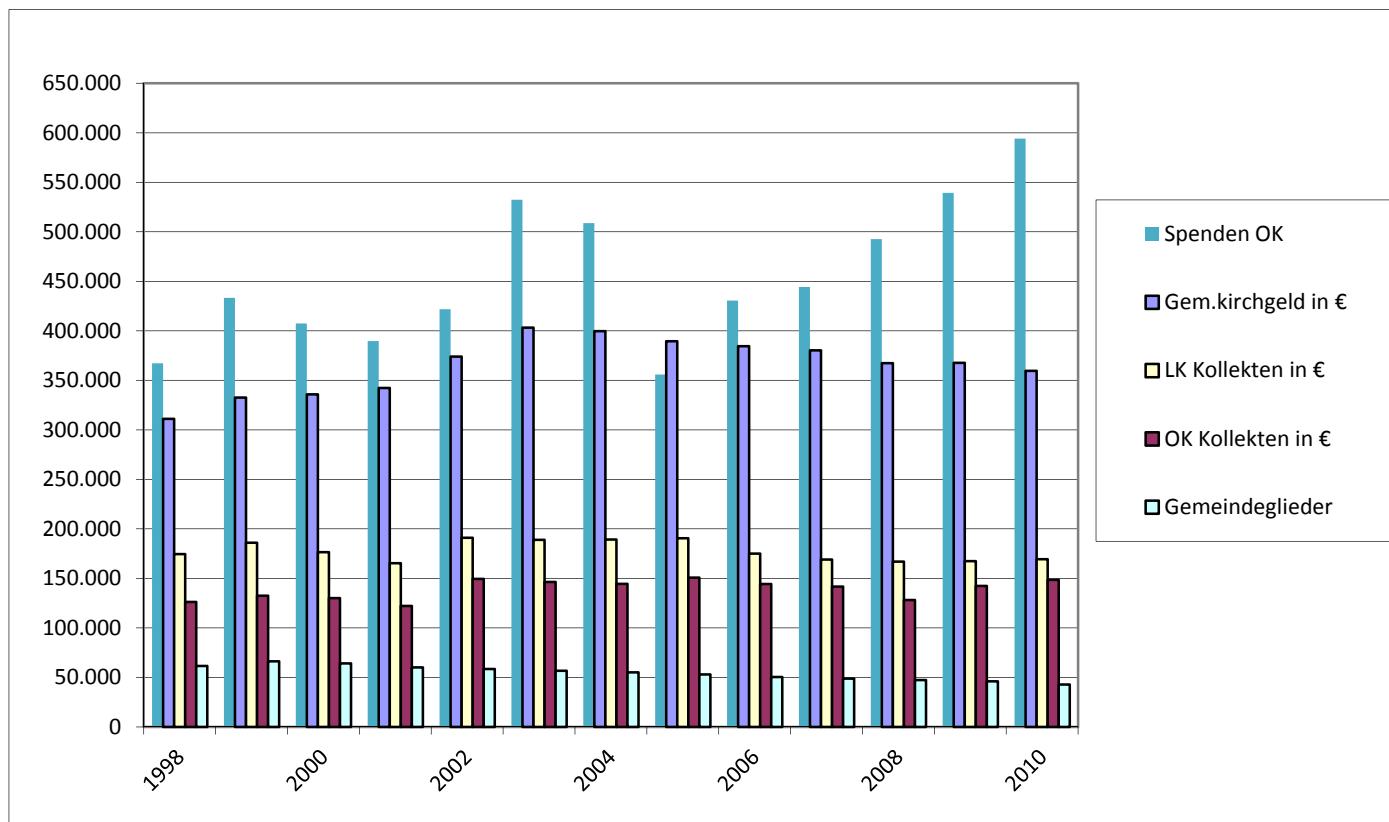
.....

1. Die **Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung** jeder Kirchengemeinde hat den Kriterien der Verwaltungsordnung zu genügen. Es handelt sich um den Kernbereich gemeindlicher Verantwortung, nicht um eine Randerscheinung. Es geht um den Umgang mit anvertrauten, öffentlichen Geldern. Bereits der Apostel Paulus hat darauf gedrungen, dass es in Geldangelegenheiten „**redlich zugehe, nicht allein vor dem HERRN, sondern auch vor den Menschen**“ (2. Kor. 8,21).
2. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass ab **1.1.2012** eine **Kassenführung für die Kirchengemeinden auf elektronischem Wege** (handschriftlich bleibt weiterhin möglich) nur über das dafür freigegebene **Kassenprogramm KFM** erfolgen darf (vgl. RS 26/2010 zu Änderungen in der Verordnung zur Aus- und Durchführung der Kirchlichen Verwaltungsordnung zu § 120 Abs. 3). Die Kirchengemeinden unterliegen in diesem Bereich der **Aufsicht der Landeskirche** (siehe Anlage).
3. Es ist möglich ist, die **Kirchenkasse im Landeskirchenamt** führen zu lassen. Sprechen Sie bitte direkt das Rechnungsprüfungsamt (Herrn KAM Wassermann, Telefon 0340/2526-106) oder die Landeskirchenkasse (Frau Honko, Telefon 0340/2526-103) an; sie werden mit Ihnen einen Termin vereinbaren und Ihnen gerne das Programm und die damit gegebenen Möglichkeiten – im LKA oder in der Gemeinde - vorstellen.
4. Es gibt grundsätzlich 2 Möglichkeiten der Nutzung von KFM: Zum einen das „**Rundum-Sorglos-Paket**“; in diesem Falle wird die gesamte Kassenführung einschließlich der Erstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung durch unsere Landeskirchenkasse abgewickelt. Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass Sie über einen geschützten Zugang via Internet Ihre **Kassenführung selbst erledigen (KFM-Web-Modul)** und im LKA lediglich die Einrichtung der technischen Voraussetzungen und die Zahlbarmachung der von Ihnen angewiesenen Buchungen erfolgt (Zahlstellenfunktion).
5. Um den **Umstieg auf KFM** zu erleichtern, hat der Landeskirchenrat am 8.12.2010 beschlossen, die **monatliche Nutzungspauschale ab dem 1.1.2011 auf 10,00 €** (120,00 € / Jahr) für Kirchengemeinden abzusenken (in Abänderung des Beschl. gem. RS 44/09). Beim „Rundum-Sorglos-Paket“ beträgt die zusätzliche Buchungsgebühr weiterhin zusätzlich 0,75 € je Buchung (hierbei gilt eine Zusammenfassung von gleichartigen Buchungen auf Kontoauszug oder in einer Barkassenabrechnung als eine Buchung – z.B. Gemeindekirchgeld).

Anlage 4

Finanzstatistik

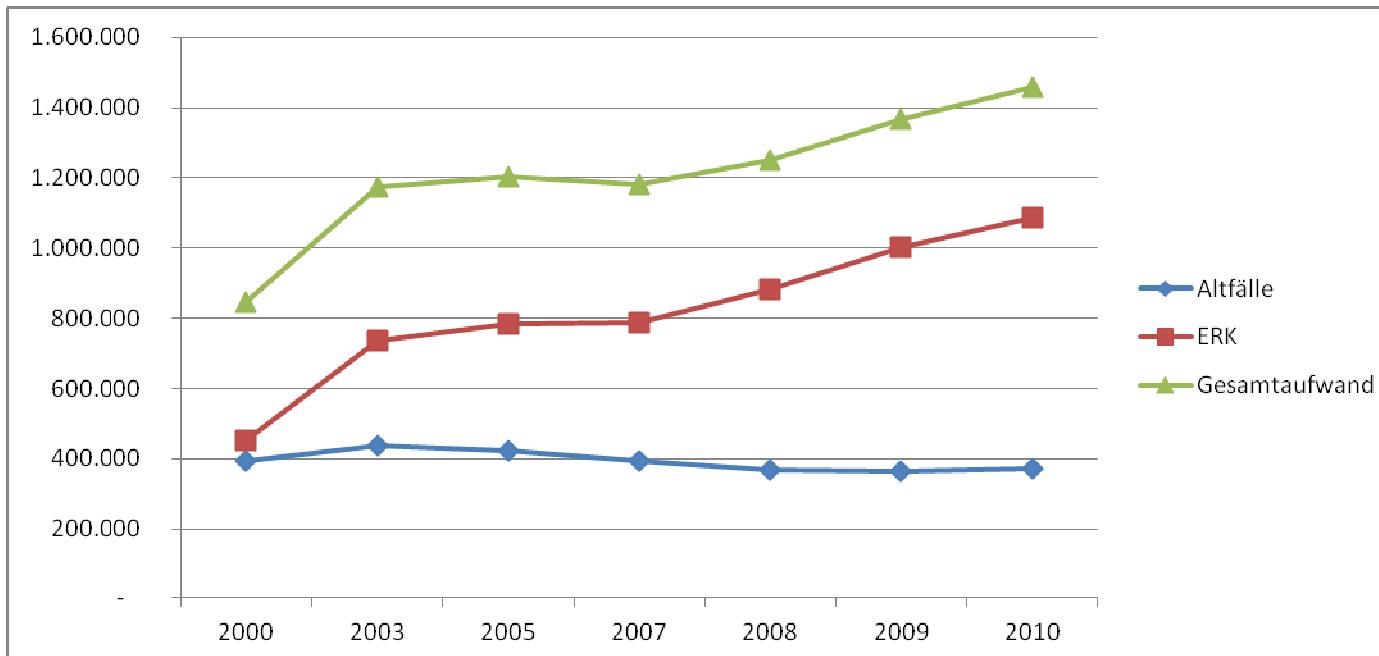
Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
GKG in €	311.139	332.653	335.756	342.262	373.938	403.254	399.611	389.496	384.533	380.236	367.330	367.644	359.672
OK Kollekten in €	126.098	132.501	130.112	122.153	149.373	146.330	144.506	150.795	144.231	141.762	128.099	142.387	148.436
LK Kollekten in €	174.519	185.987	176.440	165.307	191.021	188.896	189.280	190.470	175.020	169.051	166.888	167.402	169.351
Spenden OK	367.209	433.248	407.369	389.697	421.818	532.413	508.857	355.898	430.536	444.324	492.704	539.379	594.188
Sp. Fremde	25.306	24.080	27.046	22.045	770.448	93.842	40.027	38.219	36.368	25.310	22.758	33.334	40.326
Str.s. OK	30.893	30.592	34.189	32.350	35.876	32.542	36.716	29.095	33.225	38.834	40.849	29.387	28.288
Str.s. LK	20.125	19.794	20.422	18.277	20.284	19.303	18.264	15.246	12.320	9.924	9.116	9.152	10.788



Anlage 5

Versorgung

Jahr	2000	2003	2005	2007	2008	2009	2010
Altfälle	393.152	436.145	421.834	393.990	367.169	363.359	372.116
ERK	453.083	737.509	782.462	787.061	882.588	1.003.676	1.087.556
Gesamtaufwand	846.235	1.173.653	1.204.296	1.181.051	1.249.757	1.367.036	1.459.673



Anlage 6

Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD (SeelGG)

A. Zum Allgemeinen

1. Das SeelGG dient vor allem dazu, den Bereich des vom staatlichen Recht respektierten und zu respektierenden Seelsorgegeheimnisses zu beschreiben. Sowohl der Gesetzgeber, als auch die Gerichte befassen sich immer wieder mit der Problematik, dass eine kirchlich bestallte Person „als Seelsorger“ Kenntnis von Straftaten oder deren Vorbereitung erhalten hat oder haben soll, den zuständigen Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) gegenüber aber die Aussage unter Berufung auf den Schutz des Seelsorge- oder Beichtgeheimnis verweigert. Bisher gibt es keine kircheneigene Definition des „geschützten Seelsorgers“, des Seelsorgegeheimnisses und der räumlich – technischen Bedingungen seines Schutzes.
2. Die Definition des Seelsorgers hat die bisherigen staatlichen, insbesondere verfassungsgerichtlichen Aussagen zu berücksichtigen; die Kirche hat kein Definitionsmonopol, da es um die legitime Ausübung staatlicher Gewalt und deren Begrenzung geht. Eindeutig geschützt waren und sind ordinierte Pfarrer (ev.) und geweihte Priester (kath.); weitere Personen sind je nach Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Umstände gleichgestellt, so ein (kath.) Diakon mit einem Seelsorgeauftrag in einer JVA, die Mitarbeitenden in der Telefonseelsorge entgegen der nichtamtlichen Begründung zu §§ 3 und 5 regelmäßig wohl nicht (sofern nicht ordiniert).
3. Erforderlich ist zudem der Schutz von Räumen, die zur Seelsorge genutzt werden, vor zielgerichteter Ausspähung oder dem Abhören von Ferngesprächen; hier besteht eine potentielle Kollisionslage insbesondere mit der polizeilichen Gefahrenabwehr, aber auch mit dem Strafverfolgungsinteresse. Hier müssen die Schutzbereiche konkretisiert werden.
4. Das Gesetz unternimmt den Versuch der Klarstellung in dem Bewusstsein, dass es keine dem Staat gegenüber verbindliche Regelung darstellt. Es weitet den geschützten Bereich nicht aus, markiert ihn aber deutlicher. Seine rechtspolitische Wirkung ist umso größer, je mehr Gliedkirchen es für sich in Geltung setzen lassen.
5. Den Gliedkirchen obliegt die Umsetzung.

B. Zum Gesetz im einzelnen

1. Das Gesetz gibt eine „Legaldefinition“ von Seelsorge als der „aus dem christlichen Glauben motivierte(n) und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene(n) Zuwendung“ (§ 2 Abs. 1). Danach wird der „Seelsorger“ im Sinne dieses Gesetzes definiert. Entscheidend ist dafür der „besondere Auftrag“, der von der Kirche hierzu erteilt wird. Der liegt bei ordinierten Pfarrern / Pfarrerinnen immer vor (§ 3 Abs. 1). Anderen Personen wird er gesondert erteilt (Abs. 2).
2. Voraussetzung dafür ist eine spezielle Ausbildung mit im Gesetz vorgegebenen Inhalten, der persönlichen und fachlichen Eignung und der Gewähr der Einhaltung des Seelsorgegeheimnisses (§ 4 Abs. 1). Die Erteilung des Seelsorgeauftrages und die Verpflichtung auf das Seelsorgegeheimnis erfolgen schriftlich (Abs. 2 und 3). Der Auftrag kann widerrufen werden (§ 8).
3. Die Gliedkirchen der EKD sind nach ihrem Recht berufen, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung zu ergreifen (vgl. §§ 2 Abs. 5; 3 Abs. 2; 5 Abs. 2 und 3; 6 Abs. 3; 7 Abs. 2).

4. Ein eigener Abschnitt befasst sich mit dem „äußeren Schutz des Seelsorgegeheimnisses“. Dabei geht es zum einen um die Räume, die zur Seelsorge genutzt werden, insbesondere die dazu gewidmet sind (§ 10). Die Widmung ist ein deutliches Stopnzeichen für die staatlichen Stellen und sollte deshalb offensichtlich sein oder dokumentiert werden (Beichtstuhl, Kirchengebäude, Pfarrbüro). Sorge zu tragen ist ferner für den größtmöglichen Schutz bei den Fernkommunikationsmitteln, also Telefon, Telefax und Internet (§ 11). Die Verpflichtung zum Datenschutz ist selbstevident (§ 12).

C. Zum Verfahren

Das EKD-Gesetz ist zum 1.1.2010 in Kraft getreten. Durch Verordnung des Rates der EKD wird es für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, die es beantragen. Das Gesetz soll auch für die Anhaltische Landeskirche in Kraft gesetzt werden. Der Verfahrensgang ist folgender:

Das EKD-Gesetz wird durch einen Beschluss der Kirchenleitung adaptiert, der den LKR anweist, beim Rat der EKD das Inkraftsetzen für unsere Landeskirche qua Verordnung zu veranlassen. Die KL kann aber auch beschließen, dass ein Gesetz wegen der Bedeutung der Sache der Synode zur Beschlussfassung vorzulegen sei. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Dessau-Roßlau, 30.9.11; Wph